



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. August 1994

Nummer 53

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2120	1. 8. 1994	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung zum Apotheker/zur Apothekerin für Öffentliches Gesundheitswesen und die Ausbildung zum Amtsapotheker/zur Amtsapothekerin (WOAÖGW)	623
2122		Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) vom 27. April 1994 (GV. NW. S. 204)	618
2128	6. 8. 1994	Verordnung zur Anpassung der Wertgrenzen nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 und der Förderbeträge nach § 23 Abs. 5 und 6 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - KHG NW -	623
77	2. 8. 1994	Satzung für den Aggerverband	618
822	9. 6. 1994	Siebter Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe	621
	20. 7. 1994	Bekanntmachung der Genehmigung der 5. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Herford/Minden-Lübbecke (Darstellung eines Bereiches für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen im Gebiet der Stadt Petershagen, südlich des Ortsteiles Wietersheim)	622
	8. 8. 1994	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Wintersemester 1994/95	623

2122

Berichtigung

Betr.: Bekanntmachung der Neufassung des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) vom 27. April 1994 (GV. NW. S. 204)

1. § 29 Abs. 4 muß richtig lauten:

„(4) Der Oberkreis- und der Oberstadtdirektor haben bei Verdacht einer Verletzung von **Berufspflichten** durch Kammerangehörige die Kammer zu unterrichten.“

2. In § 65 Abs. 1 Nr. 3 muß es richtig „ihrer Vertreter“ heißen.

3. § 106 Abs. 4 muß richtig lauten:

„(4) **Hat der Beschuldigte** das Rechtsmittel beschränkt und hat es Erfolg, so sind die notwendigen Auslagen des Beschuldigten der Staatskasse aufzuerlegen.“

– GV. NW. 1994 S. 618.

77

**Satzung
für den Aggerverband**

Vom 2. August 1994

Aufgrund des § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 und § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Aggerverband (AggerVG) vom 15. Dezember 1992 (GV. NW. 1993 S. 20) hat die Verbandsversammlung am 30. Mai 1994 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Sitz des Verbandes
- § 2 Verbandsgebiet
- § 3 Mindestbeitrag
- § 4 Mitgliederverzeichnis
- § 5 Pflichten der Mitglieder
- § 6 Bildung der Verbandsversammlung
- § 7 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 8 Verbandsrat
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Entschädigungen
- § 11 Zustimmung des Verbandsrates
- § 12 Haushaltsplan, Wirtschaftsplan
- § 13 Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen
- § 14 Rechnungsprüfung
- § 15 Fälligkeit der Beiträge
- § 16 Bekanntmachungen
- § 17 Genehmigung von Geschäften
- § 18 Oberste Dienstbehörde
- § 19 Inkrafttreten

§ 1**Sitz des Verbandes**

(zu § 1 Abs. 2 AggerVG)

Der Aggerverband hat seinen Sitz in Gummersbach.

§ 2**Verbandsgebiet**

(zu § 5 AggerVG)

Die Grenzen des Verbandsgebietes werden in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt.

§ 3**Mindestbeitrag**

(zu § 6 Abs. 2 AggerVG)

(1) Der Mindestbeitrag für die Mitgliedschaft beträgt für Abwasseranleger 1000 DM, in den übrigen Beitragsgruppen jeweils 300 DM.

(2) Es werden Beitragsgruppen nach den jeweils gültigen Veranlagungsregeln des Verbandes gebildet.

§ 4**Mitgliederverzeichnis**

(zu § 6 Abs. 3 AggerVG)

Das Mitgliederverzeichnis wird vom Vorstand aufgestellt und aufgrund der festgesetzten Beiträge jährlich fortgeführt.

Es ist entsprechend den Mitgliedergruppen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 AggerVG zu ordnen.

Das jeweils gültige Mitgliederverzeichnis steht jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, bei der Geschäftsstelle zur Einsicht offen.

§ 5**Pflichten der Mitglieder**

(zu § 7 Abs. 1 AggerVG)

(1) Maßnahmen der Mitglieder, die sich auf vorhandene oder geplante Anlagen oder Unternehmen des Verbandes auswirken können, sind dem Verband rechtzeitig anzuzeigen und mit ihm zu beraten und abzustimmen.

(2) Abwässer, von denen zu erwarten ist, daß sie den Betrieb oder die Wirkung der Abwasserbehandlungsanlage nachteilig beeinflussen, Abwasseranlagen beschädigen oder die Klärschlammbehandlung wesentlich erschweren, dürfen den der Abwasserbeseitigung dienenden Anlagen des Verbandes nicht zugeführt werden. Der Verband erläßt zur näheren Regelung der Übernahme von Abwasser besondere Einleitungsbedingungen. Die für Indirekteinleiter geltenden Vorschriften und Regelungen des kommunalen Satzungsrechts bleiben hiervon unberührt.

(3) Der Vorstand kann im Bedarfsfall weitergehende Regelungen über den Umgang und die Benutzung von Anlagen des Verbandes erlassen, die der Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen.

§ 6**Bildung der Verbandsversammlung**

(zu § 12 und § 13 AggerVG)

(1) Die Gesamtzahl der Delegierten ergibt sich aus der Summe der entsandten und gewählten Delegierten gemäß § 12 Abs. 2 und 3 AggerVG und dem Delegierten gemäß § 12 Abs. 4 AggerVG.

(2) Die Beitragseinheit, die zur Entsendung eines Delegierten berechtigt, beträgt ein Hundertstel des Durchschnitts der Beitragssummen der letzten drei Jahre vor dem Jahr der Neubildung der Verbandsversammlung.

(3) Jede der in § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 AggerVG genannten Mitgliedergruppen ist eine Stimmgruppe. Innerhalb einer Mitgliedergruppe können Mitglieder mit ihren gesamten Beitragsteileinheiten auch gesonderte Stimmgruppen bilden.

(4) Im Jahr der auslaufenden Amtsperiode stellt der Vorstand die Liste gemäß § 13 Abs. 7 AggerVG auf (Stimmliste). Ein Auszug aus der Stimmliste ist jedem Mitglied bis zum 30. Juni zuzustellen, verbunden mit der Aufforderung, innerhalb von 4 Monaten dem Vorsitzenden des Verbandsrates für jede volle Beitragseinheit einen Delegierten zu benennen.

(5) Mit der Zustellung des Auszugs aus der Stimmliste werden die Mitglieder auf die Möglichkeit hingewiesen, sich mit ihren Beitragsteileinheiten an einer Stimmgruppe zu beteiligen bzw. Stimmgruppen nach Absatz 3 zu bilden. Die Beteiligung gilt als gegeben, wenn das Mitglied nicht innerhalb einer Ausschußfrist von einem Monat erklärt, sich nicht an der Stimmgruppe beteiligen zu wollen.

(6) Der Vorsitzende des Verbandsrates teilt den Mitgliedern, deren Beitragsteileinheiten in die Stimmgruppe eingebracht sind, die Zusammensetzung der Stimmgruppe und die Zahl der von ihr zu wählenden Delegierten mit und fordert sie auf, ihm innerhalb eines Monats schriftlich Wahlvorschläge einzureichen.

(7) Werden aus einer Stimmgruppe nicht mehr Wahlvorschläge gemacht, als Delegierte auf sie entfallen, gelten die Vorgesprochenen als gewählt.

(8) Werden mehr Wahlvorschläge gemacht, als Delegierte auf die Stimmgruppe entfallen, werden den Stimmberechtigten Stimmzettel mit der Zusammenstellung der Wahlvorschläge zugestellt.

(9) Auf den Stimmzetteln sind höchstens soviel Namen anzukreuzen, wie der Stimmgruppe Delegierte zustehen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Die Stimmzettel sind innerhalb einer Ausschußfrist von einem Monat zurückzusenden. Die Auszählung erfolgt durch den Vorsitzenden des Verbandsrates in Anwesenheit von zwei Mitgliedern, die der Vorsitzende aus der jeweiligen Stimmgruppe beruft. Über die Auszählung ist eine Niederschrift zu fertigen, das Wahlergebnis ist den Mitgliedern der Stimmgruppe mitzuteilen.

(10) Bei Ersatzwahlen und Ersatzbenennungen gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung (zu § 15 Abs. 2 AggerVG)

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Im übrigen können Angelegenheiten, die sich zur öffentlichen Beratung nicht eignen, auf Antrag eines Delegierten, des Verbandsrates oder des Vorstandes in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden. Die Entscheidung trifft die Verbandsversammlung in nichtöffentlicher Sitzung. Personal- und Grundstücksangelegenheiten sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

(2) Über Gegenstände, die nicht auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung stehen, kann, auch wenn sie keinen Aufschub dulden, nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Delegierten beraten und beschlossen werden. Änderungen der Satzung und der Veranlagungsregeln sowie Wahlen von Mitgliedern des Verbandsrates und des Widerspruchsausschusses sowie der Stellvertreter dürfen ohne Ankündigung auf der Tagesordnung nicht vorgenommen werden.

(3) Abwesende Delegierte können sich auch nicht durch anwesende Delegierte vertreten lassen.

§ 8

Verbandsrat

(zu § 16 Abs. 2 und Abs. 4 AggerVG)

(1) Für jedes Mitglied des Verbandsrates wird ein stellvertretendes Mitglied gewählt. Die Wahl der Stellvertreter erfolgt in gleicher Weise wie die Wahl der Mitglieder.

(2) Zur Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer des Verbandsrates und ihrer Stellvertreter übersendet der Personalrat dem Vorstand seine Vorschläge mindestens einen Monat vor der Sitzung der Verbandsversammlung. Der Vorstand führt die Namen auf einem Stimmzettel getrennt nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 AggerVG in der Reihenfolge der Vorschläge des Personalrates auf. Die Vorschläge sollen mit der Tagesordnung an die Delegierten versandt werden.

§ 9

Ausschüsse

Die Verbandsversammlung bildet außer dem Widerspruchsausschuß folgende Ausschüsse mit beratender Funktion:

1. Finanzausschuß
2. Wasserwirtschaftsausschuß

Die Ausschüsse bestehen aus je 10 Mitgliedern und 6 stellvertretenden Mitgliedern aus den Mitgliedergruppen nach § 6 AggerVG.

Nr. 1	5 Mitglieder	3 Stellvertreter
Nr. 2	1 Mitglied	1 Stellvertreter
Nr. 3	2 Mitglieder	1 Stellvertreter
Nr. 4	2 Mitglieder	1 Stellvertreter

Das Weitere regeln die Geschäftsordnungen.

§ 10

Entschädigungen

(1) Die Mitglieder des Verbandsrates und der Ausschüsse sowie die gewählten Rechnungsprüfer sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen und des Verdienstaufalles.

(2) Als Ersatz für Aufwendungen wird ein Sitzungstagegeld gezahlt, dessen Höhe die Verbandsversammlung be-

schließt. Für Fahrtkosten werden die tatsächlichen Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel erstattet. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges gelten § 6 Abs. 2 und Abs. 3 Landesreisekostengesetz.

(3) Verdienstaufschlag für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit wird auf Nachweis erstattet, dabei ist für jede Stunde höchstens der Betrag anzusetzen, der einem Zeugen nach dem Bundesgesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen als Höchstbetrag zusteht.

(4) Für ihre Tätigkeit außerhalb der Sitzungen erhalten der Vorsitzende des Verbandsrates und sein Stellvertreter sowie die Vorsitzenden des Finanz- und Wasserwirtschaftsausschusses Monatspauschalen, die von der Verbandsversammlung beschlossen werden.

(5) Dem Vorsitzenden des Widerspruchsausschusses und den Rechnungsprüfern wird eine Entschädigung für Zeitaufwand gewährt, dabei ist für jede Stunde höchstens der Betrag anzusetzen, der einem Sachverständigen nach dem Bundesgesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zusteht.

§ 11

Zustimmung des Verbandsrates

(zu § 17 Abs. 5 Nr. 12 und § 20 Abs. 1 und 2 AggerVG)

(1) Geschäfte und sonstige Angelegenheiten haben herausragende Bedeutung, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 1 000 000 DM überschreiten und nicht durch den festgestellten Wirtschaftsplan bestimmt oder in anderer Form den Entscheidungen von Verbandsversammlung oder Verbandsrat vorbehalten sind. § 23 AggerVG bleibt unberührt.

(2) Zu den Geschäften und sonstigen Angelegenheiten von herausragender Bedeutung gehören Neubaumaßnahmen auch dann, wenn der Verbandsrat den Bau- bzw. Maßnahmeplänen noch nicht gemäß § 17 Abs. 5 Nr. 2 AggerVG zugestimmt hat.

§ 12

Haushaltsplan, Wirtschaftsplan

(zu § 22 Abs. 2 AggerVG)

Der Verband erfüllt seine Aufgaben nach wirtschaftlichen Grundsätzen. Soweit ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsplanes nicht zweckmäßig ist, tritt an die Stelle des Haushaltsplanes der aus Einzelplänen bestehende Wirtschaftsplan. Entsprechend dem Verwaltungs- und Vermögenshaushalt ist er in den Erfolgs- und Vermögensplan gegliedert. Darüber hinaus enthält er mindestens die im § 22 AggerVG für den Haushaltsplan geforderten Aussagen und Anlagen.

An die Stelle der Jahresrechnung tritt der Jahresabschluß nach § 21 EigVO.

Mit Stichtag 30. 6. ist jeweils ein Zwischenbericht zu erstatten.

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen

(zu § 24 Abs. 2 AggerVG)

(1) Sofern nicht im AggerVG oder in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist, gelten für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen in sinnvoller Anwendung die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Teil II, der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - EigVO NW - in der jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus ist kommunales Recht unter Berücksichtigung der Eigenart der Aufgaben des Verbandes maßgebend. Näheres regelt die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung des Aggerverbandes.

(2) Bei der Durchführung seiner nichthoheitlichen Tätigkeit besteht für den Verband keine Gewinnerzielungsabsicht, auch dürfen Gewinne tatsächlich nicht erzielt werden.

(3) Die Beiträge werden bei nichthoheitlicher Tätigkeit nach dem Selbstaufwandprinzip erhoben.

(4) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch angemessene Abschreibungen auf die Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten im Rahmen der von der Finanz-

verwaltung anerkannten Abschreibungssätze. Bei einer Verzinsung des Eigenkapitals sind zuvor die auf Herstellungskosten gewährten Zuschüsse abzusetzen.

(5) Für erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen gelten §§ 23 und 20 Abs. 2 AggerVG entsprechend.

(6) Rücklagen nach § 24 Abs. 1 AggerVG sollen sicher und ertragbringend verwandt werden. Sie müssen für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein. Solange sie nicht benötigt werden, können sie als innere Darlehen oder zur Zwischenfinanzierung eingesetzt werden.

§ 14

Rechnungsprüfung (zu § 24 Abs. 2 AggerVG)

(1) Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses oder der Jahresrechnung ist eine von der Verbandsversammlung zu bestellende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die die Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfungen zu beachten hat.

(2) Die Prüfstelle prüft den Jahresabschluß mit allen Unterlagen, insbesondere ob

1. der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. die Vermögensrechnung richtig geführt ist.

(3) Die Verbandsversammlung wählt für jedes Wirtschaftsjahr zwei Rechnungsprüfer aus dem Kreis der Delegierten.

(4) Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres stellt der Vorstand in der ersten Hälfte des Folgejahres den Jahresabschluß auf und legt ihn der Prüfstelle (Absatz 1) und den Rechnungsprüfern vor.

(5) Der Prüfbericht der Prüfstelle ist vom Vorstand den Rechnungsprüfern vorzulegen. Jahresabschluß und Prüfbericht werden ebenfalls dem Verbandsrat zur Kenntnis zugeleitet. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, vom Vorstand erläuternde Angaben zu dem von der Prüfstelle erstellten Bericht zu verlangen und sich über alle den Abschluß betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Sie erstatten der Verbandsversammlung Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

(6) Die Rechnungsprüfer schlagen der Verbandsversammlung die Entlastung des Vorstandes und die für das neue Haushaltsjahr zu bestellende Prüfstelle vor.

(7) Der Verband richtet eine interne Prüfstelle ein. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Prüfung von Anordnungen an die Kasse
- Überwachung der Verbandskasse und Übernahme von Kassenprüfungen
- Prüfung von Vergaben

Näheres über Art und Umfang der internen Prüfung ist in einer Dienstanweisung zu regeln.

(8) Die interne Prüfung ist organisatorisch dem Vorstand direkt unterstellt. Die sachliche Weisungsfreiheit der internen Prüfstelle bleibt unberührt.

(9) Die von der Verbandsversammlung gewählten Rechnungsprüfer, der Verbandsrat und der Vorstand können der internen Prüfstelle besondere Prüfaufträge erteilen. Der durch besondere Prüfaufträge veranlaßte Umfang der Tätigkeit darf nicht so groß sein, daß die interne Prüfstelle nicht mehr jene Prüfungen durchführen kann, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig hält. Die interne Prüfstelle ist gegenüber den Auftraggebern sachlich verantwortlich und auskunftspflichtig. Darüber hinaus sind der Vorstand und der Vorsitzende des Verbandsrates immer über die Ergebnisse der besonderen Prüfung zu unterrichten.

§ 15

Fälligkeit der Beiträge (zu § 25 Abs. 2 AggerVG)

(1) Jahresbeiträge werden in vier gleichen Teilbeträgen jeweils zum 15. der Monate Februar, Mai, August und

November fällig. Die Beiträge sind solange nach der letzten Hebeliste weiter zu zahlen, bis die neuen Beiträge feststehen. Abweichungen werden bei der nächsten Zahlung ausgeglichen.

(2) Trinkwasserbeiträge werden mit monatlichen Abrufen angefordert.

§ 16

Bekanntmachungen (zu § 33 AggerVG)

(1) Die Bekanntmachungen des Verbandes werden vom Vorstand unterzeichnet, soweit sich aus dem Aggerverbandsgesetz keine andere Zuständigkeit ergibt.

(2) Bekanntmachungen, die einen Umfang erreichen, daß die Mitglieder ausnahmsweise nicht mehr schriftlich unterrichtet werden können, werden in der Geschäftsstelle des Verbandes ausgelegt.

(3) Für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilungen werden in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Köln und Arnsberg bekanntgemacht.

§ 17

Genehmigung von Geschäften (zu § 38 Abs. 1 Nr. 2 und 5 AggerVG)

(1) Als erheblicher Wert nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 AggerVG gelten bei

1. unentgeltlicher Veräußerung von Vermögensgegenständen 50 000 DM,
2. unentgeltlicher Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen auf Dauer jährlich 20 000 DM.

(2) Die Höhe einer Belastung nach § 38 Abs. 1 Nr. 5 AggerVG steht dann nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Finanzkraft des Verbandes, wenn die sich damit ergebenden Belastungen 10% der von allen Mitgliedern zu leistenden Jahresbeiträge übersteigen.

§ 18

Oberste Dienstbehörde (zu § 41 Abs. 1 AggerVG)

Die Zuständigkeiten der Verbandsversammlung als oberste Dienstbehörde werden auf den Vorsitzenden des Verbandsrates übertragen.

§ 19

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des AggerVG gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluß der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende, mit Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Juli 1994 – IV C 2 – 53.47.01 – gemäß § 11 Abs. 2 AggerVG genehmigte Satzung sowie der Hinweis gemäß § 11 Abs. 5 AggerVG werden hiermit gemäß § 11 Abs. 4 AggerVG bekanntgemacht.

Gummersbach, den 2. August 1994

Der Vorstand
Richter

– GV. NW. 1994 S. 618.

822

**Siebter Nachtrag
zur Satzung
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe
Vom 9. Juni 1994**

Aufgrund der §§ 33 Abs. 1, 34 Abs. 1 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IV) hat die Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe am 9. Juni 1994 folgende Änderungen der Satzung des Verbandes vom 19. Juni 1979 (GV. NW. S. 818), in der Fassung der sechs Nachträge zur Satzung (GV. NW. 1981 S. 536; 1984 S. 464; 1986 S. 567; 1989 S. 675; 1991 S. 496; 1992 S. 328) als Siebten Nachtrag zur Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderungen der Satzung

1. Änderung des § 18 Abs. 2 der Satzung

In § 18 Abs. 2 der Satzung wird die Zahl „108 000“ durch die Zahl „120 000“ ersetzt.

2. Änderung des § 29a der Satzung und des Anhangs zu § 29a der Satzung

In § 29a der Satzung und im Anhang zu § 29a der Satzung – Bestimmungen zu Auftrag und Verfahren des arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Dienstes des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe – in der Fassung des Sechsten Nachtrags zur Satzung vom 22. Mai 1992 wird die Bezeichnung ASD durch AStD ersetzt.

Artikel 2

Änderungen der Beitragsordnung

Der Anhang zu § 23 der Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe vom 14. Juli 1981 (GV. NW. S. 818) in der Fassung des Vierten und Sechsten Nachtrags zur Satzung wird wie folgt geändert:

1. Änderung der Bezeichnung der Beitragsgruppe „S“

In den Regelungen der Beitragsordnung wird die Bezeichnung der Beitragsgruppe „S“ in „AS“ geändert.

2. Änderung des § 3 Abs. 1 der Beitragsordnung

§ 3 Abs. 1 der Beitragsordnung wird wie folgt gefaßt:

„(1) Es werden folgende Beitragsgruppen gebildet:

Bezeichnung	Mitglieder der Beitragsgruppen
EB („Eigene Beschäftigte“) 1:	Kommunale Gebietskörperschaften, jedoch nicht in ihrer Eigenschaft als Krankenhausträger
EB 2:	Zweckverbände sowie Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO, soweit nicht in Beitragsgruppe EB 3
EB 3:	Krankenhausträger
EB 4:	Haushaltsvorstände
K („Kindergartenkinder“):	Kindergartenträger
AS („Schüler“)	Träger allgemeinbildender Schulen
BS („Berufsschüler“):	Träger berufsbildender Schulen
KM („Kommunale Mandatsträger“):	Landschaftsverband, Kreise, Gemeinden
SV („Sonstige Versicherte“):	Gemeinden“

3. Änderung des § 3 Abs. 3 der Beitragsordnung

§ 3 Abs. 3 der Beitragsordnung erhält folgende Fassung:
„(3) Voraussetzung der Zurechnung eines Mitglieds zu

den Beitragsgruppen K, AS und BS ist, daß das Mitglied Träger einer entsprechenden Einrichtung ist.“

4. Änderung des § 4 Abs. 1 der Beitragsordnung

In § 4 Abs. 1 der Beitragsordnung wird folgender Satz angefügt:

„Der Anteil der Beitragsgruppen an der Umlage wird auf sechs Stellen nach dem Komma aufgerundet.“

5. Änderung des § 4 Abs. 4 der Beitragsordnung

§ 4 Abs. 4 der Beitragsordnung erhält folgende Fassung:

„(4) Der Beitragsgruppe AS werden alle Entschädigungsleistungen zugerechnet, die für Versicherte nach § 539 Abs. 1 Nr. 14b RVO erbracht worden sind.“

6. Einfügung eines neuen Absatzes 5 in § 4 der Beitragsordnung

Nach § 4 Abs. 4 der Beitragsordnung in der Fassung des Siebten Nachtrags zur Satzung wird folgender Absatz neu eingefügt:

„(5) Der Beitragsgruppe BS werden alle Entschädigungsleistungen zugerechnet, die für Versicherte nach § 539 Abs. 1 Nr. 14c RVO erbracht worden sind.“

7. Änderung der Numerierung der Absätze 5f. des § 4 der Beitragsordnung in der Fassung des Sechsten Nachtrags zur Satzung

Die Absätze 5 und 6 des § 4 der Beitragsordnung in der Fassung des Sechsten Nachtrags zur Satzung werden Absatz 6 und 7.

8. Änderung des § 5 Abs. 2 der Beitragsordnung

In § 5 Abs. 2 der Beitragsordnung wird folgender Satz angefügt:

„Der Hebesatz wird auf 2 Stellen nach dem Komma aufgerundet; für die Beitragsgruppe EB 4 auf volle DM abgerundet.“

9. Änderung des § 5 Abs. 3 der Beitragsordnung

In § 5 Abs. 3 der Beitragsordnung erhält der vierte Spiegelstrich folgende Fassung:

„– für die Beitragsgruppe AS die Summe der in den Einrichtungen der Beitragsgruppenmitglieder nach § 539 Abs. 1 Nr. 14b RVO Versicherten,“

Nach § 5 Abs. 3, vierter Spiegelstrich der Beitragsordnung wird folgende Ergänzung eingefügt:

„– für die Beitragsgruppe BS die Summe der in den Einrichtungen der Beitragsgruppenmitglieder nach § 539 Abs. 1 Nr. 14c RVO Versicherten,“

10. Änderung des § 6 Abs. 3 der Beitragsordnung

In § 6 Abs. 3 der Beitragsordnung in der Fassung des Sechsten Nachtrags zur Satzung werden nach dem Wort „Mitglied“ die Worte

„oder bei einem erstmals in einer neuen Beitragsgruppe zu veranlagenden Mitglied“
angefügt.

11. Änderung des § 9 Abs. 1 der Beitragsordnung

In § 9 Abs. 1 der Beitragsordnung in der Fassung des Sechsten Nachtrags zur Satzung wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Sofern ein Mitglied den Verband zur Einziehung des Beitrags vom Girokonto ermächtigt und der zu zahlende Beitrag 1000 DM übersteigt, wird der Beitrag in vier gleichen Teilen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig, frühestens jedoch zu dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt.“

Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Der Vorstand kann, soweit dies der Betriebsmittelbestand und der Finanzbedarf des Verbandes zulassen, für einzelne oder alle Beitragsgruppen unter Beachtung des Satzes 1 einen anderen Fälligkeitszeitpunkt festlegen; dabei kann auch die Zahlung des Beitrags in anderen Teilbeträgen angeordnet werden.“

Artikel 3**Änderungen der Bestimmungen
zu Auftrag und Verfahren des Arbeitsmedizinischen
und Sicherheitstechnischen Dienstes
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe (AStD)**

Der Anhang zu § 29 a der Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe vom 22. Mai 1992 in der Fassung des Sechsten Nachtrags zur Satzung (GV. NW. S. 328) wird wie folgt geändert:

1. Änderung des § 1 der Bestimmungen zu Auftrag und Verfahren des Arbeitsmedizinischen und Sicherheitstechnischen Dienstes

In § 1 der Bestimmungen zu Auftrag und Verfahren des Arbeitsmedizinischen und Sicherheitstechnischen Dienstes wird der Absatz 4 gestrichen.

2. Hinzufügung des § 4 zu den Bestimmungen zu Auftrag und Verfahren des Arbeitsmedizinischen und Sicherheitstechnischen Dienstes

Den Bestimmungen zu Auftrag und Verfahren des Arbeitsmedizinischen und Sicherheitstechnischen Dienstes wird der folgende § 4 hinzugefügt:

„§ 4**Beitrag**

(1) Die mit der Erfüllung der Aufgaben nach § 29 a Abs. 1 Satz 3 der Satzung verbundenen Ausgaben werden auf die Mitglieder umgelegt, die dem AStD beigetreten sind. Die Umlage ist für die Inanspruchnahme des Betriebsärztlichen Dienstes und des Sicherheitstechnischen Dienstes getrennt zu erheben.

(2) Der zu zahlende Beitrag ergibt sich für den Betriebsärztlichen Dienst und für den Sicherheitstechnischen Dienst jeweils aus der Multiplikation der nach Absatz 3 zu ermittelnden Einsatzzeiten mit den Stundensätzen im Sinne des Absatzes 4.

(3) Der AStD ermittelt die Einsatzzeiten für die Betriebe der Mitglieder nach § 2 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (GUV 0.5) in der jeweils geltenden Fassung aufgrund der ihm am 30. Juni des Jahres, das dem Beitragsjahr vorangeht, bekannten Berechnungsgrundlagen. Eine Neufestsetzung unterbleibt, sofern sich die Einsatzzeit des Mitglieds nicht um mehr als 5 vom Hundert verändert.

(4) Der Stundensatz wird jeweils für das Gebiet eines Kreises bzw. einer kreisfreien Stadt getrennt auf der Grundlage der dem AStD in diesem Gebiet für die Einsatzstunde des Betriebsärztlichen Dienstes bzw. Sicherheitstechnischen Dienstes entstehenden Aufwendungen festgesetzt. Er wird auf alle Betriebe eines Mitglieds, die im Gebiet des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt liegen, angewandt. Die Stundensätze können für verschiedene Betriebe eines Mitglieds unterschiedlich sein.

(5) Der Beitrag ist in vier gleichen Raten zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember des Beitragsjahres zu zahlen.

(6) Im übrigen finden §§ 7 bis 12 der Beitragsordnung entsprechende Anwendung.“

Artikel 4**Inkrafttreten**

Artikel 1 Nr. 1 des Siebten Nachtrags zur Satzung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Im übrigen tritt der Siebte Nachtrag am Ersten des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats mit der Maßgabe in Kraft, daß Artikel 2 und 3 zum ersten Mal für das Beitragsjahr 1995 Anwendung finden.

Münster, den 9. Juni 1994

Der Vorsitzende der
Vertreterversammlung
Linnemann

Der Vorsitzende des
Vorstandes
Landwehr

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung am 9. Juni 1994 beschlossene Siebte Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe wird gemäß § 34 Abs. 1 SGB IV i.V.m. den §§ 769 Abs. 1 und 872 Abs. 1 RVO genehmigt.

Essen, den 19. Juli 1994
1.2 - 3211.3.2

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Klein

- GV. NW. 1994 S. 621.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 5. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes für den
Regierungsbezirk Detmold,
Teilabschnitt Herford/Minden-Lübbecke
(Darstellung eines Bereiches für die oberirdische
Gewinnung von Bodenschätzen im Gebiet der Stadt
Petershagen, südlich des Ortsteiles Wietersheim)**

Vom 20. Juli 1994

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 14. März 1994 die Aufstellung der 5. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Herford/Minden-Lübbecke (Darstellung eines Bereiches für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen im Gebiet der Stadt Petershagen, südlich des Ortsteiles Wietersheim), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 8. Juli 1994 - VI B 1 - 60.30.4 - gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 1994 (GV. NW. S. 188), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 5. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Herford/Minden-Lübbecke, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Minden-Lübbecke und beim Stadtdirektor der Stadt Petershagen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Detmold (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 20. Juli 1994

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Adamowitsch

- GV. NW. 1994 S. 622.

2120

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Weiter-
bildung und Prüfung zum Apotheker/
zur Apothekerin für Öffentliches Gesundheitswesen
und die Ausbildung zum Amtsapotheker/
zur Amtsapothekerin (WOAÖGW)**

Vom 1. August 1994

Aufgrund des Gesetzes über die Ermächtigung zum Er-
laß von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Berufe
des Gesundheitswesens und der Familienpflege vom 6. Ok-
tober 1987 (GV. NW. S. 342), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 335) - insoweit im Einver-
nehmen mit dem Innenministerium - und aufgrund des
§ 47 Abs. 4 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NW. S. 204) wird
verordnet:

Artikel I

In § 27 Abs. 1 der Verordnung über die Weiterbildung und
Prüfung zum Apotheker/zur Apothekerin für Öffentliches
Gesundheitswesen und die Ausbildung zum Amtsapothe-
ker/zur Amtsapothekerin (WOAÖGW) vom 14. November
1991 (GV. NW. S. 536) werden nach den Worten „Bundes-
wehr und“ die Worte „innerhalb von vier Jahren nach In-
krafttreten dieser Verordnung“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in
Kraft.

Düsseldorf, den 1. August 1994

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Franz Müntefering

- GV NW. 1994 S. 623.

2128

**Verordnung
zur Anpassung der Wertgrenzen
nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 und der Förderbeträge
nach § 23 Abs. 5 und 6 des Krankenhausgesetzes
des Landes Nordrhein-Westfalen - KHG NW -**

Vom 6. August 1994

Aufgrund des § 23 Abs. 9 des Krankenhausgesetzes des
Landes Nordrhein-Westfalen - KHG NW - vom 3. Novem-
ber 1987 (GV. NW. S. 392), zuletzt geändert durch Ver-
ordnung vom 11. Dezember 1992 (GV. NW. S. 515), wird im
Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem
Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ver-
ordnet:

§ 1

Die Wertgrenzen nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 KHG NW werden
für Krankenhäuser der

ersten Anforderungsstufe auf	55 100 DM
zweiten Anforderungsstufe auf	82 700 DM
dritten Anforderungsstufe auf	110 240 DM

festgesetzt.

§ 2

(1) Die Förderbeträge nach § 23 Abs. 5 KHG NW werden
für Krankenhäuser der

ersten Anforderungsstufe auf	3 097 DM
zweiten Anforderungsstufe auf	3 600 DM
dritten Anforderungsstufe auf	4 610 DM

festgesetzt.

(2) Der Förderbetrag nach § 23 Abs. 6 Satz 2
wird auf 1 545 DM
und der Förderbetrag nach § 23 Abs. 6 Satz 3
auf 3 092 DM
festgesetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994
in Kraft.

Düsseldorf, den 6. August 1994

Der Minister für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Franz Müntefering

- GV. NW. 1994 S. 623.

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen
im ersten Fachsemester
für das Wintersemester 1994/95**

Vom 8. August 1994

Aufgrund des § 10 Abs. 2 und des § 11 des Zweiten Geset-
zes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nord-
rhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW - HZG
NW) vom 11. Mai 1993 (GV. NW. S. 204), geändert durch
Artikel V des Gesetzes vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 476),
wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage 4 zur Verordnung über die Festsetzung von
Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im
ersten Fachsemester für das Wintersemester 1994/95 vom
17. Juni 1994 (GV. NW. S. 345), geändert durch Verordnung
vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 545), wird wie folgt geändert:

Die für den Studiengang Regionalwissenschaft Nord-
amerika (Magister/Prom.-Hauptfach) an der Universität
Bonn ausgebrachte Zahl 50 wird durch die Zahl 30 ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1994 in
Kraft.

Düsseldorf, den 8. August 1994

Für die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin
für Bauen und Wohnen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ilse Brusis

- GV. NW. 1994 S. 623.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359